



Freistaat Preußen

Administrative Regierung und
Rechteinhaber des Präsidiums des Deutschen Reichs
in der Funktion des persistent objector
- ius cogens -

Innere Angelegenheiten
Marktweg 18
D-[53426] Königsfeld
www.freistaat-preussen.world
www.Staatenbund-DeutschesReich.info

an die restitutiven alliierten Mächte des Zweiten Weltkrieges

Ergänzung

zur

„Strafanzeige, Strafantrag vom 26. Januar 2018 mit Eilverfügung Nr. 26012018 an die Bundesrepublik Deutschland“

zur Wiederherstellung des Status quo ante (bellum) gemäß Postliminium § 185 Völkerrecht,
Restitutionspflicht für den Staat Freistaat Preußen, Rechteinhaber des Präsidiums des Deutschen
Reichs, im Verfassungsstand vom 30. November 1920 und Rechtsstand vom 18. Juli 1932, für die
Glied-/Bundesstaaten des Staatenbundes Deutsches Reich im Rechts-, Verfassungs- und
Gebietsstand 1914, zwei Tage vor Ausbruch des 1. Weltkrieges – ius cogens

gegen

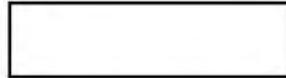
geschäftsführende Bundeskanzlerin
Willy-Brandt-Str. 1
D-[10557] Berlin

Bundespräsident
ehemaliger Bundespräsident
Spreeweg 1
D-[10557] Berlin

Ministerpräsident des Landes Brandenburg
Im Landtag
Alter Markt 1
D-[14467] Potsdam

Ministerin des Landes Brandenburg für Wissenschaft,
Forschung und Kultur
Dortunstraße 36
D-[14467] Potsdam

Oberbürgermeister der Stadt Cottbus
Bürgermeisterin von Cottbus
Wilhelm-Külz-Str. 39
D-[03046] Cottbus



Integrationsministerin Rheinland Pfalz
Kaiser-Friedrich-Straße 5 a
D-[55116] Mainz



und gegen alle Personen, die sich an der illegalen Einwanderung, illegalen Einbürgerung und illegalen Neuansiedlung und Integration von Ausländern beteiligen.

wegen

1. Völkermord an den indigenen, autochthonen deutschen Völkern des Staatenbundes Deutsches Reich
2. Förderung illegaler Einwanderung, Einbürgerung, Integration und Neuansiedlung von Ausländern zum Schaden des indigenen Volkes der Preußen und der indigenen Völker des Deutschen Reichs
3. Gefährdung der öffentlichen Ordnung und Sicherheit mit Hilfe der Außerkraftsetzung der besatzungsmäßigen Ordnung auf der Grundlage von Selbstermächtigung und Willkür

insbesondere

1. Namensmissbrauch BGB § 12 des Namens „Deutschland“ sowie StGB § 270 Täuschung im nationalen und internationalen Rechtsverkehr und Irreführung und alle sich daraus ergebenden Rechtsverstöße
2. Straftaten gem. Strafgesetzbuch für das Deutsche Reichs vom 1. Januar 1872, im Rechtsstand 1914
3. Verstöße gegen das Grundgesetz für die Bundesrepublik Deutschland, Artikel 1; 3; 25; 28; 39; 59; 79; 116; 123; u.a.
4. Verstöße gegen das Reichs- und Staatsangehörigkeitsgesetz vom 22. Juli 1913
5. Verstoß gegen das Reichssiedlungsgesetz vom 11.8.1919, zuletzt geändert am 29.07.2009, Bundestagsblatt III, Gliederungsnummer 2331-1
6. Verstoß gegen die Haager Landkriegsordnung
7. Missbrauch der Regelungen des Protokolls über die Rechtsstellung der Flüchtlinge vom 31. Januar 1967, in Kraft seit 4. Oktober 1967
8. Straftaten gemäß Völkerstrafgesetzbuch § 6 und § 7
9. Verstoß gegen die Ausführungsgesetze zur Restitution/Reorganisation des Deutschen Reichs vom 27. November 2016
10. Missachtung der Erklärung der Vereinten Nationen über die Rechte der indigenen Völker vom 13. September 2007; UN-Resolution 61/295; 107. Plenarsitzung

Begründung

Die Beschuldigten üben die Herrschaftsgewalt der BRD mit den vorgenannten Tatbeständen in diensthaft aus.

Die Bundesrepublik Deutschland (BRD) ist in Europa kein Staat, sondern nach wie vor die von den Alliierten des Zweiten Weltkrieges eingesetzte Verwaltung im Vereinigten Wirtschaftsgebiet gem. Artikel 133 Grundgesetz für die Bundesrepublik Deutschland (GG).

Die BRD verwaltet alle Deutschen, denen während der Zeit des Dritten Reichs mit der Gleichschaltungsverordnung vom 05. Februar 1934 die Staatsangehörigkeit des Staates Freistaat Preußen oder der Glied-/Bundesstaaten des Deutschen Reichs aus politischen Gründen entzogen worden ist, und ihre Abkömmlinge als „Nazi-“ Deutsche im Sinne des GG Artikel 116 (2) 1. Satz! Mit dem Entzug der Staatsangehörigkeit des Staates Freistaat Preußen oder der Bundesstaaten des Deutschen Reichs verloren diese Menschen und ihre Abkömmlinge auch ihre Bodenrechte und ihre damit verbundenen humanitären Völkervertragsrechte.

Diese Alliiertenverwaltung, sich BRD, Bund, Germany, BRD-GmbH etc. pp. und auch irreführend Deutschland nennend, betreibt eine deutschfeindliche Politik gegen diese deutsche Zivilbevölkerung und Völkermord an den indigenen deutschen Völkern durch gezielten Bevölkerungsaustausch.

Sendung ARD-Tagesthemen: 20. Februar 2018, 22:15 Uhr

Zitat des Politikwissenschaftlers Yascha Mounk:

„... daß wir hier ein historisch einzigartiges Experiment wagen, und zwar eine monoethnische und monokulturelle Demokratie in eine multiethnische zu verwandeln. Das kann klappen, das wird, glaube ich auch klappen, dabei kommt es aber natürlich auch zu vielen Verwerfungen...“

Geflüchtete, welche nicht im völkerrechtlichen Sinne die Merkmale für Flüchtlinge erfüllen, werden unter der Tarnung „Flüchtlinge“ gezielt angesiedelt, um einen Bevölkerungsaustausch durchzuführen!

Gemäß Reichs- und Staatsangehörigkeitsgesetz (RuStAG) vom 22. Juli 1913, heißt es:

*§ 1 „Deutscher ist, wer die Staatsangehörigkeit in einem **Bundesstaat** oder die unmittelbare Reichsangehörigkeit besitzt.“*

Eine Einbürgerung auf den Staatshoheitsgebieten des Staates Freistaat Preußen oder der Glied-/Bundesstaaten des Deutschen Reichs kann es derzeit jedoch für Ausländer nicht geben, da im RuStAG 1913 geregelt ist:

§ 9

*„Eine Einbürgerung in einen Bundesstaat darf erst erfolgen, nachdem durch den **Reichskanzler** festgestellt wurden ist, daß keiner der übrigen **Bundesstaaten** Bedenken dagegen erhoben hat; erhebt ein Bundesstaat Bedenken, so entscheidet der Bundesrat. Die Bedenken können nur auf Tatsachen gestützt werden, welche die Besorgnis rechtfertigen, daß die Einbürgerung des Antragstellers das **Wohl des Reiches oder eines Bundesstaates** gefährden würde.“*

Gemäß Reichssiedlungsgesetz vom 11.08.1919, illegal von der BRD zuletzt geändert am 29.07.2009, Bundestagsblatt Teil III, Gliederungsnummer 2331-1, liegt die Entscheidung über Neuansiedlungen ebenfalls ganz allein bei den **Bundesstaaten** des Deutschen Reichs und nicht bei der alliierten BRD- Verwaltung, da ihr schlichtweg die Souveränitätsrechte fehlen! Die

Glied-/Bundesstaaten des Deutschen Reichs sind jedoch noch nicht handlungsfähig, um diese Fragen der Einbürgerungen und Neuansiedlungen abschließend klären zu können!

Reichssiedlungsgesetz vom 11.08.1919

§ 1

- (1) **Die Bundesstaaten** verpflichtet, wo gemeinnützige Siedlungsunternehmen nicht vorhanden sind, solche zu begründen zur Schaffung neuer Ansiedlungen...“
- (2) An der Aufsichtspflicht über das Siedlungswesen sind Vertrauensleute der Ansiedler und der alten Besitzer mit beschließender Stimme, nach näheren Bestimmungen der Bundesstaaten, zu beteiligen.

§ 3

- (3) „... Die Enteignungsbehörde kann dann eine höhere Entschädigung festsetzen, wenn besondere Verhältnisse dies als angemessen erscheinen lassen. (...) Im übrigen bleibt die Regelung der Enteignung, einschließlich der Rechtsbehelfe gegen die Festsetzung der Entschädigung, **den Bundesstaaten** vorbehalten.“

§ 12

- (1) „... Die landwirtschaftliche Nutzfläche der Staatsdomänen wird nur für die Ermittlung des Hundertsatzes mitgezählt. Die näheren Bestimmungen erlassen die **Bundesstaaten**.“

§ 15

- (4) „Im übrigen bleibt die Regelung der Enteignung einschließlich der Rechtsbehelfe gegen die Festsetzung der Entschädigung den **Bundesstaaten** vorbehalten.“

§ 18

- a. Das Siedlungsunternehmen ist verpflichtet, dem Landlieferungsverband die Grundstücke abzunehmen und ihm den von ihm zu entrichtenden Erwerbspreis zu zahlen, (...)
- b. **Der Reichsminister** bestimmt inwieweit dem Erwerbspreis Kosten zugerechnet werden dürfen.

§ 24

- c. Im übrigen bleibt die Regelung der Zwangspachtung und Enteignung den **Bundesstaaten** vorbehalten.

Nur mit der Staatsangehörigkeit des Staates Freistaat Preußen oder eines der 26 Glied-/Bundesstaaten des Staatenbundes Deutsches Reich stehen die Deutschen wieder in den Rechten des sehr umfangreichen humanitären Völkervertragsrechtes, denn auf dem Grund und Boden des Staates Freistaat Preußen gilt die letzte völkerrechtskonforme Verfassung und die darauf beruhenden Gesetze. Für den Freistaat Preußen gilt die Verfassung vom 30. November 1920 und der Rechtsstand 18. Juli 1932, zwei Tage vor der gewaltsamen Okkupation durch das Nazi-Regime, den so genannten Preußenschlag.

In den anderen Glied-/ Bundesstaaten gilt ebenso die letzte völkerrechtskonforme Verfassung.

Weder die von den Alliierten eingesetzte Verwaltung noch die Länder des Vereinigten Wirtschaftsgebietes sind befugt, die Bodenrechte des Staates Freistaat Preußen wahrzunehmen und Einbürgerungen und Neuansiedlungen von Ausländern vorzunehmen.

Unter Vortäuschung falscher Tatsachen und in verbotener Eigenmacht wurde die besatzungsmäßige Ordnung zum Zwecke des gezielten Bevölkerungsaustausches außer Kraft gesetzt:

Beweis: Urteil Oberlandgericht Koblenz, AZ 13 UF 32 /17 vom 14.02.2017

Randziffer 58:

„Zwar hat sich der Betroffene durch seine unerlaubte Einreise in die Bundesrepublik nach §§ 95 Abs. 1 Nr. 3, 14 Abs. 1, 2 AufenthG strafbar gemacht. Denn er kann sich weder auf § 15 Abs. 4 Satz 2 AufenthG noch auf § 95 Abs. 5 AufenthG i.V.m. Art 31 Abs. 1 GFK berufen. Die rechtsstaatliche Ordnung [besatzungsmäßige Ordnung] in der Bundesrepublik ist in diesem Bereich jedoch seit rund eineinhalb Jahren außer Kraft gesetzt und die illegale Einreise ins Bundesgebiet wird momentan de facto nicht mehr strafrechtlich verfolgt.“

Auch handelt es sich bei den illegalen millionenfachen Einwanderern nicht um Flüchtlinge im Sinne der Genfer Konventionen:

Im Sinne des Abkommens zur Rechtsstellung der Flüchtlinge vom 31. Januar 1967, Art. 1 A findet der Ausdruck „Flüchtling“ auf jede Person Anwendung:

„die in Folge von Ereignissen aus der begründeten Furcht vor Verfolgung wegen ihrer Rasse, Religion, Nationalität, Zugehörigkeit zu einer bestimmten sozialen Gruppe oder ihrer politischen Überzeugung sich außerhalb des Landes befindet, dessen Staatsangehörigkeit sie besitzt, und den Schutz dieses Landes nicht in Anspruch nehmen kann oder wegen dieser Befürchtung nicht in Anspruch nehmen will, oder die sich als Staatenlose infolge solcher Ereignisse außerhalb des Landes befindet, in welchem sie ihren gewöhnlichen Aufenthalt hatte, und nicht dorthin zurück kehren kann oder wegen der erwähnten Befürchtungen nicht dorthin zurückkehren will.“

Das humanitäre Völkerrecht in den Genfer Konventionen sieht weder eine Einbürgerung noch eine Neuansiedlung und Integration von Flüchtlingen vor, sondern lediglich das Recht auf Asyl!

Asyl:

Bundeszentrale für politische Bildung:

www.bpb.de/gesellschaft/migration/dossier-migration/56551/asyl-fluechtlingspolitik?p=all

„Der Begriff „Asyl“ stammt vom Griechischen „asylon“ was soviel wie Heim oder Unterkunft bedeutet.

*Asylbewerberinnen und –bewerber suchen in einem fremden Land Schutz vor Verfolgung, weil sie in ihren Herkunftsländern politisch verfolgt werden. Allerdings betrifft Flucht- und Asylpolitik nicht nur die Gruppe politisch verfolgter Flüchtlinge, für die das Asylrecht im engeren Sinne gilt. Es gibt vielmehr noch zwei weitere Flüchtlingsgruppen, die mittlerweile im europäischen Recht [Gewohnheitsrecht] unterschieden werden: solche aus Bürgerkriegsgebieten, die nach einem Beschluß der EU [Wirtschaftsverein ohne hoheitliche Rechte] **vorübergehend Schutz erhalten** können...“*

Das Asylrecht beinhaltet weder die Gewährung des Schutzes für Wirtschafts-Flüchtlinge noch begründet es eine Einbürgerung, Neuansiedlung, Integration und ewiges Bleiberecht!

Währenddessen die BRD-Bediensteten aus rein wirtschaftlichen Interesse und aus niederen Beweggründen und reiner Geldgier eine unerlaubte Einbürgerung vornehmen, werden die indigenen Völker auf dem Staatshoheitsgebiet des Staates Freistaat Preußen aufs Äußerste diskriminiert, geplündert, mit

Arbeitsverboten konfrontiert, die sozialen Versorgungsleistungen verweigert , aus dem gesamten gesellschaftlichen Leben ausgeschlossen, ihre Kultur zerstört, die Bodenrechte und das Selbstbestimmungsrecht der Völker verweigert und diese Menschengruppe unter Bedingungen gestellt, die den Völkermord am indigenen Volk der Preußen und der indigenen Völker des Deutschen Reichs begründen.

Alle Deutschen, welche die BRD als Staatenlose „deutsch“ auf dem Staatsterritorium des Staates Freistaat Preußen verwaltet, die vermutlich die Abstammung gemäß Reichs- und Staatsangehörigkeitsgesetz vom 22. Juli 1913 besitzen, sind vermutete Staatsangehörige des Staates Freistaat Preußen oder eines Glied-/Bundesstaates des Deutschen Reichs. Sie gehören vermutlich zu den indigenen deutschen Völkern und deshalb sind ihnen alle Schutzrechte aus den humanitären Völkervertragsrechten voll umfänglich zu gewähren.

Die BRD verhindert mit allen Mitteln, daß die Menschen, gemäß ihrer Abstammung, ihre Staatsangehörigkeit wieder annehmen können. Sie erpresst diese Menschen mit Sanktionen, mit Inhaftierungen, grenzt sie aus dem gesellschaftlichen Leben aus, plündert diese Menschen und überfällt diese mit Waffengewalt etc. pp. und diffamiert diese als Reichsbürger.

Verstöße und Straftaten gemäß Völkerstrafgesetzbuch § 5 bis § 7 werden strafrechtlich verfolgt. Diese strafrechtliche Verfolgung ist unverjährbar.

Wir fordern die alliierten Mächte des zweiten Weltkrieges nochmals dringend auf, ihrer Restitutionspflicht gemäß § 185 Völkerrecht nachzukommen und den Bevölkerungsaustausch unverzüglich zu stoppen und die illegalen Neusiedler wieder in ihre Heimatländer abzuschieben.

Unter Beachtung der Erklärung der Vereinten Nationen über die Rechte der indigenen Völker vom 13. September 2007 (UN-Resolution 61/295), der die Bundesrepublik Deutschland (BRD), sich irreführend „Deutschland“ nennend auch zugestimmt hat, wird bekräftigt, daß indigene Völker bei der Ausübung ihrer Rechte keinerlei Diskriminierung unterliegen dürfen.

„besorgt darüber, dass indigene Völker unter anderem als Folge ihrer Kolonialisierung und Entziehung des Besitzes ihres Landes, ihrer Gebiete und ihrer Ressourcen historische Ungerechtigkeiten erlitten haben, was sie daran gehindert hat, insbesondere ihre Rechte auf Entwicklung im Einklang mit ihren eigenen Bedürfnissen und Interessen auszuüben,

in Anerkennung der dringenden Notwendigkeit, die angestammten Rechte der indigenen Völker, die sich aus ihren politischen, wirtschaftlichen und sozialen Strukturen und ihrer Kulturen, ihren spirituellen Traditionen, ihrer Geschichte und ihren Denkweisen herleiten, insbesondere ihre Rechte auf ihr Land, ihre Gebiete und ihre Ressourcen zu achten und zu fördern,

sowie in Anerkennung der dringenden Notwendigkeit, die in Verträgen, sonstigen Übereinkünften und anderen konstruktiven Vereinbarungen mit den Staaten bekräftigten Rechte der indigenen Völker zu achten und zu fördern,

es begrüßend, daß sich die indigenen Völker organisieren, um ihre politische, wirtschaftliche, soziale und kulturelle Situation zu verbessern und allen Formen der Diskriminierung und Unterdrückung, gleichviel wo auftreten, ein Ende zu setzen,

in der Überzeugung, dass die Kontrolle der indigenen Völker über die sie und ihr Land, ihre Gebiete und Ressourcen betreffenden Entwicklung sie in die Lage versetzen wird,

ihre Institutionen, ihre Kultur und ihre Traditionen zu bewahren und zu stärken und ihre Entwicklung im Einklang mit ihren Bestrebungen und Bedürfnissen zu fördern, in der Erkenntnis, dass die Achtung indigener Kenntnisse, Kulturen und traditioneller Praktiken zu einer nachhaltigen und ausgewogenen Entwicklung und einer ordnungsgemäßen Bewirtschaftung der Umwelt beiträgt,
unter Betonung des Beitrags der Entmilitarisierung des Landes und der Gebiete der indigenen Völker zu Frieden, wirtschaftlichem und sozialem Fortschritt und Entwicklung sowie Verständigung und freundschaftlichen Beziehungen zwischen den Nationen und Völkern der Welt,
insbesondere in Anerkennung des Rechts indigener Familien und Gemeinschaften, die gemeinsame Verantwortung für die Erziehung, Bildung und Ausbildung und das Wohlergehen ihrer Kinder zu behalten, im Einklang mit den Rechten des Kindes."

Es ist „die grundlegende Bedeutung des Rechts aller Völker auf Selbstbestimmung [zu] bekräftigen, kraft dessen sie frei über ihren politischen Status entscheiden und in Freiheit ihre wirtschaftliche, soziale und kulturelle Entwicklung gestalten, eingedenk dessen, dass **keine Bestimmung dieser Erklärung dazu benutzt werden darf, einem Volk sein in Übereinstimmung mit dem Völkerrecht ausgeübtes Recht auf Selbstbestimmung zu verweigern,...**“

Diesen Forderungen der UN-Resolution 61/295 kommt die Bundesrepublik, sich irreführend „Deutschland“ nennend nicht nach und maßt sich an, auf dem Staatsterritorium des Staates Freistaat Preußen und den Staatshoheitsgebieten der indigenen Völker des Deutschen Reichs, sich als Scheinstaat etablieren zu wollen, dies mit allen Mitteln der Diskriminierung der indigenen Völker und Rechteinhaber des Grund und Bodens, sogar mit Waffengewalt.

Gegeben zu Königsfeld, am 03. März 2018



*Ade Conelia
a.d.t.
Rückel*

